

MI, Referat 32
32.21

Stand: 15. Mai 2026

Entwurf der Zweiten Verordnung zur Änderung der Kommunalhaushaltsverordnung

Derzeitige Rechtslage	Geänderte Rechtslage	Kurzbegründung/Anmerkungen	Anmerkungen Lenkungsbeirat
Inhaltsverzeichnis	<i>Inhaltsverzeichnis wird entsprechend geändert</i>		
§ 1			Erneuerung des Änderungsvorschlages des Ak NKHR zur Straffung des § 1 Abs. 2: - § 1 Abs. 2 Nr. 2 Entfall Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen, soweit nicht im Vorbericht dargestellt - Streichung § 1 Abs. 2 Nr. 4 (Übersicht über Zuwendungen an Fraktionen) und Nr. 6 (Übersicht über die Budgets) anlassbezogene Abfragen der KAB oder RP blieben davon unberührt - Entfall: Übersicht Budgets Begründung: - Informationen zu § 1 Abs. 2 Nr. 4 und 6 sind an anderer Stelle verfügbar - kaum interessierte Adressatenkreise - Verzicht auf VE-Übersicht - insbesondere in kleineren Gemeinden mit überschaubaren VE diskutabel Ziel: - Standardabbau

			- Aufwandsreduzierung
§ 2 Ergebnisplan (1) Der Ergebnisplan enthält: 1. als ordentliche Erträge: a) – h) ..., 2. als ordentliche Aufwendungen: a) – g) ..., 3. außerordentliche Erträge, 4. außerordentliche Aufwendungen. (2) Im Ergebnisplan sind für jedes Haushaltsjahr 1. der Saldo aus der Summe der ordentlichen Erträge und der Summe der ordentlichen Aufwendungen als ordentliches Ergebnis, 2. der Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und den außerordentlichen Aufwendungen als außerordentliches Ergebnis, 3. die Summe aus ordentlichem Ergebnis und außerordentlichem Ergebnis als Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) auszuweisen. (3) Unter den Posten „außerordentliche Erträge“ und „außerordentliche Aufwendungen“ sind Erträge und Aufwendungen auszuweisen, die sich auf Ereignisse beziehen, die außerhalb der gewöhnlichen Tätigkeit der Kommune anfallen und für die Abbildung der wirtschaftlichen Situation der Kommune von wesentlicher Bedeutung sind. (4) Nachrichtlich ist der Haushaltsausgleich gemäß § 23 darzustellen. Sind Jahresfehlbeträge aus Vorjahren nach Maßgabe des § 24 abzudecken, ist das Jahresergebnis nach Absatz 2 Nr. 3 um diese Jahresfehlbeträge zu vermindern und nachrichtlich gesondert auszuweisen.	§ 2 Ergebnisplan (1) Der Ergebnisplan enthält: 1. als ordentliche Erträge: a) – h) ..., 2. als ordentliche Aufwendungen: a) – g) ..., 3. außerordentliche Erträge, 4. außerordentliche Aufwendungen. (2) Im Ergebnisplan sind für jedes Haushaltsjahr 1. der Saldo aus der Summe der ordentlichen Erträge und der Summe der ordentlichen Aufwendungen als ordentliches Ergebnis, 2. der Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und den außerordentlichen Aufwendungen als außerordentliches Ergebnis, 3. die Summe aus ordentlichem Ergebnis und außerordentlichem Ergebnis als Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) auszuweisen. (3) Unter den Posten „außerordentliche Erträge“ und „außerordentliche Aufwendungen“ sind Erträge und Aufwendungen auszuweisen, die sich auf Ereignisse beziehen, die außerhalb der gewöhnlichen Tätigkeit der Kommune anfallen und für die Abbildung der wirtschaftlichen Situation der Kommune von wesentlicher Bedeutung sind. Auf einen gesonderten Ausweis außerordentlicher Erträge und Aufwendungen kann verzichtet werden, soweit im Vorbericht das außerordentliche Ereignis dargestellt wird. (4) Nachrichtlich ist der Haushaltsausgleich gemäß § 22 darzustellen. Sind Jahresfehlbeträge aus Vorjahren nach Maßgabe des § 24 abzudecken, ist das Jahresergebnis nach Absatz 2 Nr. 3 um diese Jahresfehlbeträge	Umsetzung Vorschlag des AK NKHR, Ziel: Aufwandsreduzierung, aber andersrum formuliert (Regel/Ausnahme) und Bedingung der Erläuterung, passt besser ins System	Der Verzicht auf den Ausweis des außerordentlichen Ergebnisses wird begrüßt. Darstellung im Vorbericht wird abgelehnt Begründung: - das außerordentliche Ergebnis ist i. d. R. nicht planbar

	zu vermindern und nachrichtlich gesondert auszuweisen.		
§ 3 Finanzplan (1) Der Finanzplan enthält: 1. die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit: a) Steuern und ähnliche Abgaben, b) Zuwendungen und allgemeine Umlagen, c) sonstige Transfereinzahlungen, d) öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte, e) privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen, f) sonstige Einzahlungen, g) Zinsen und ähnliche Einzahlungen, 2. die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit: a) Personalauszahlungen, b) Versorgungsauszahlungen, c) Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen, d) Transferauszahlungen, e) sonstige Auszahlungen, f) Zinsen und ähnliche Auszahlungen, 3. – 4. ...	§ 3 Finanzplan (1) Der Finanzplan enthält mindestens: 1. die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, 2. die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, 3. – 4. ...	Umsetzung Vorschlag des AK NKHR: Ziel: Aufwandsreduzierung – vorgegebene bisherige Untergliederung der Ein- und Auszahlungen der lfd. Verwaltungen ist kamerales Relikt	Der Änderung wird zugestimmt - Aufwandsreduzierung in Planung und Rechnung, insbesondere wegen entfallender Erläuterungs-/Berichtspflichten Hinweis: - Kontenrahmenplan und Statistik bleiben von diesem Vorschlag unberührt, da im Hintergrund alle Konten bebucht werden
§ 4 Teilpläne (1) Der Haushaltsplan ist in Teilpläne zu gliedern. Die Teilpläne können nach den vorgegebenen Produktbereichen oder nach der örtlichen Organisation produktorientiert gegliedert werden. Mehrere Produkte oder Produktbereiche können zu Teilplänen zusammengefasst werden. Produktbereiche können nach Produktgruppen auf mehrere Teilpläne aufgeteilt werden. Jeder Teilplan ist in einen Teilergebnisplan und einen Teilfinanzplan zu gliedern.	§ 4 Teilpläne (1) Der Haushaltsplan ist in Teilpläne zu gliedern. Die Teilpläne können nach den vorgegebenen Produktbereichen oder nach der örtlichen Organisation produktorientiert gegliedert werden. Mehrere Produkte oder Produktbereiche können zu Teilplänen zusammengefasst werden. Produktbereiche können nach Produktgruppen auf mehrere Teilpläne aufgeteilt werden. Jeder Teilplan ist in einen Teilergebnisplan und einen Teilfinanzplan zu gliedern.		

(2) Jeder Teilplan bildet mindestens eine Bewirtschaftungseinheit (Budget). Die Budgets sind bestimmten Verantwortungsbereichen zuzuordnen. Den Teilplänen ist eine Übersicht über die Produkte oder Produktgruppen sowie deren Ziele, Leistungen und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung beizufügen. Innerhalb eines Teilplanes können Ziele, Leistungen und Kennzahlen gleichartiger Produkte oder Produktgruppen zusammengefasst dargestellt werden. Jedem Teilplan ist eine Übersicht der zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Stellen beizufügen, soweit nicht ein budget- und produktorientierter Gesamtstellenplan eine Übersicht ermöglicht.	(2) Jeder Teilplan bildet mindestens eine Bewirtschaftungseinheit (Budget). Die Budgets sind bestimmten Verantwortungsbereichen zuzuordnen. Den Teilplänen ist eine Übersicht über die Produkte oder Produktgruppen beizufügen. Zur Steuerung der Kommune sollen für die wesentlichen Produkte außerdem Leistungsziele und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung nach den örtlichen Bedürfnissen angegeben werden. Innerhalb eines Teilplanes können Leistungsziele und Kennzahlen gleichartiger Produkte oder Produktgruppen zusammengefasst dargestellt werden. Jedem Teilplan ist eine Übersicht der zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Stellen beizufügen, soweit nicht ein budget- und produktorientierter Gesamtstellenplan eine Übersicht ermöglicht.	Anpassung an § 20 neu	Der Änderung wird zugestimmt - Eine Beschränkung auf wesentliche Produkte reduziert den Aufwand und ist zu begrüßen
§ 6 Vorbericht Der Vorbericht gibt einen Überblick über den Stand und die Entwicklung der Haushaltswirtschaft. Insbesondere ist darzustellen, 1. wie sich die wichtigsten Erträge und Aufwendungen, das Vermögen, das Eigenkapital und die Verbindlichkeiten im laufenden Haushaltsjahr (Vorjahr) und dem Vorvorjahr entwickelt haben sowie in dem zu planenden Haushaltsjahr (Planjahr) und in den darauf folgenden drei Jahren entwickeln werden, 2. welche Investitionen und zu bilanzierenden Investitionsfördermaßnahmen im Haushaltsjahr geplant sind und welche finanziellen Auswirkungen sich hieraus für die folgenden Jahre ergeben, 3. wie sich die Liquiditätsreserven im Vorjahr entwickelt haben und im Planjahr und in den darauf folgenden drei Jahren entwickeln werden <u>und</u> 4. in welchem Umfang genehmigungspflichtige Liquiditätskredite in Anspruch genommen worden sind und durch welche wesentlichen Maßnahmen und in welchem Zeitraum deren Tilgung vorgesehen ist, soweit diese Informationen nicht bereits in einem Haushaltskonsolidierungskonzept dargestellt sind.	§ 6 Vorbericht Der Vorbericht gibt einen Überblick über den Stand und die Entwicklung der Haushaltswirtschaft. Insbesondere ist darzustellen, 1. wie sich die wichtigsten Erträge und Aufwendungen, das Vermögen, das Eigenkapital und die Verbindlichkeiten im laufenden Haushaltsjahr (Vorjahr) und dem Vorvorjahr entwickelt haben sowie in dem zu planenden Haushaltsjahr (Planjahr) und in den darauf folgenden drei Jahren entwickeln werden, 2. welche Investitionen und zu bilanzierenden Investitionsfördermaßnahmen im Haushaltsjahr geplant sind und welche finanziellen Auswirkungen sich hieraus für die folgenden Jahre ergeben, 3. wie sich die Liquiditätsreserven im Vorjahr entwickelt haben und im Planjahr und in den darauf folgenden drei Jahren entwickeln werden und, 4. in welchem Umfang genehmigungspflichtige Liquiditätskredite in Anspruch genommen worden sind und durch welche wesentlichen Maßnahmen und in welchem Zeitraum deren Tilgung vorgesehen ist, soweit diese Informationen nicht bereits in einem Haushaltskonsolidierungskonzept dargestellt sind, 5. welche im Stellenplan ausgewiesenen Stellen nach § 75 Abs. 1 Satz 2 des Kommunalverfassungsgesetzes mit Beamten zu besetzen sind; falls Stellen	Umsetzung der Forderung des LRH im JB 2024	Neuregelungen Nr. 5 und 6 werden abgelehnt Begründung: - Argument LRH → Unwirtschaftlichkeit; ist zutreffend Aber: - § 75 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA lässt in sachlich begründeten Fällen eine abweichende Besetzung zu, - abweichende Besetzung ist bereits bei Stellenbesetzung zu begründen, - Problembewusstsein vorhanden, insbesondere für den Umstand und die Kosten sind da, aber keine Lösung, - Änderung Beamtengesetz wäre vorzuzugswürdig, - gem. § 76 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA bestimmen die Kommunen im Stellenplan die Stellen ihrer Beamten und nicht nur vorübergehend beschäftigen Arbeitnehmer

	für Beamte derzeit nicht mit Beamten besetzt sind, ist für jeden Einzelfall darzustellen, welche Gründe es für die Nichtbesetzung gibt, welche Zahlungsverpflichtungen für die nicht mit einem Beamten besetzte Stelle durch die Kommune zu erfüllen sind sowie wann und wie die Kommune eine Nachbesetzung der Stelle mit einem Beamten vornehmen wird, und 6. ob und in welcher Höhe durch weggefallene und umgewandelte Planstellen von Beamten noch Zahlungsverpflichtungen durch die Kommune zu erfüllen sind.		- Neuregelung geht darüber hinaus bei unklarer Zielstellung - reine Berichtspflicht ohne erkennbaren Nutzen - kein Erkenntnisgewinn - Informationen sind nicht steuerungsrelevant - erheblicher Mehraufwand - Grenze zu geheimhaltungspflichtigen Inhalten schnell überschritten wegen möglicher Rückschlüsse auf den Stelleninhaber
§ 8 Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (1) Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung umfasst die Ansätze des laufenden Haushaltsjahres (Vorjahr), des zu planenden Haushaltsjahres (Planjahr) und der darauf folgenden drei Jahre. Die Ergebnisse des Jahresabschlusses des Vorvorjahres sind voranzustellen. (2) ... (3) Für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung gilt der Grundsatz des § 98 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 22 bis 24. Erträge und Aufwendungen sind für die einzelnen Jahre ausgeglichen zu planen. Einzahlungen und Auszahlungen sollen so geplant werden, dass die Einzahlungen mindestens die Höhe der Auszahlungen erreichen.	§ 8 Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (1) Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung umfasst die Ansätze des laufenden Haushaltsjahres (Vorjahr), des zu planenden Haushaltsjahres (Planjahr) und der darauf folgenden drei Jahre. Die Ergebnisse des Jahresabschlusses des Vorvorjahres sind voranzustellen. (2) ... (3) Für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung gilt der Grundsatz des § 98 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 22 bis 24. Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen sind für die einzelnen Jahre ausgeglichen zu planen. Streichung Satz 3	Anpassung an § 98 Abs. 3 Nr. 2 KVG LSA, aber Inkrafttreten erst zum 1.1.2028 siehe Änderungen zu §§ 22 und 23	Erinnerung an den Änderungsvorschlag des Ak NKHR - Abschaffung Ausgleichsverpflichtung Finanzhaushalt - bedürfte vorheriger Änderungen § 98 Abs. 3 KVG LSA Die Änderung wird abgelehnt. Begründung: - sollte mit Blick auf die Verschiebung der Ausgleichsverpflichtung erst mal unverändert bleiben. - geht über Ausgleichsverpflichtung des § 98 Abs. 3 Nr. 2 KVG LSA hinaus - Nichtberücksichtigung Liquiditätsreserven und Möglichkeit Liquiditätskreditaufnahme
§ 11 Investitionen und Instandsetzungen (1) Investitionen sind die Auszahlungen für die Veränderung des Anlagevermögens, die Anschaffungs- und Herstellungskosten darstellen. Bei Instandsetzungen	§ 11 Investitionen und Instandsetzungen (1) Investitionen sind die Auszahlungen für die Veränderung des Anlagevermögens, die Anschaffungs- und Her-		In Abs. 1 wird der mit der Ergänzung vorgesehenen Klarstellung im ersten Halbsatz zugestimmt, soweit auf eine wesentliche Verlängerung der

handelt es sich um Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit eines Vermögensgegenstandes, bei denen dessen Restnutzungsdauer nicht wesentlich verlängert wird und daher grundsätzlich Unterhaltungsaufwand entsteht. (2) Bevor Investitionen und Instandsetzungen oberhalb einer von der Vertretung festgesetzten Wertgrenze beschlossen und im Haushaltsplan ausgewiesen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der sorgfältig geschätzten Folgekosten, die für die Kommune wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden. Bei Baumaßnahmen müssen insbesondere Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, der finanzielle Umfang der Maßnahme mit den voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Zuschüsse Dritter und ein Bauzeitplan im Einzelnen ersichtlich sind. (3) Ausnahmen von Absatz 2 sind bei dringenden Instandsetzungen zulässig. Die Notwendigkeit einer Ausnahme ist in den Erläuterungen zu begründen. Bei Vorhaben unterhalb der festgesetzten Wertgrenze sowie bei dringenden Instandsetzungen nach Satz 1 muss mindestens eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung vorliegen.	stellungskosten darstellen. Bei Instandsetzungen handelt es sich um Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit eines Vermögensgegenstandes, bei denen dessen Restnutzungsdauer nicht wesentlich verlängert wird und daher grundsätzlich Unterhaltungsaufwand entsteht. Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit, die zu einer wesentlichen Verlängerung der Restnutzungsdauer führen, und Baumaßnahmen ab einer Summe i.H. von 20 000 Euro sind in der Regel als Investition anzusehen. (2) Bevor Investitionen und Instandsetzungen ab einer von der Vertretung festgesetzten Wertgrenze beschlossen und im Haushaltsplan ausgewiesen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der sorgfältig geschätzten Folgekosten, die für die Kommune wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden. Bei Baumaßnahmen müssen insbesondere Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, der finanzielle Umfang der Maßnahme mit den voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Zuschüsse Dritter und ein Bauzeitplan im Einzelnen ersichtlich sind. (3) Vor Beginn der Umsetzung einer im Haushaltsplan aufgenommenen Baumaßnahme <u>ab</u> der von der Vertretung festgelegten Wertgrenze müssen insbesondere Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, der finanzielle Umfang der Maßnahme mit den voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Zuschüsse Dritter und ein Bauzeitplan im Einzelnen ersichtlich sind. (4) Ausnahmen von den Absätzen 2 und 3 sind bei dringenden Instandsetzungen zulässig. Die Notwendigkeit einer Ausnahme ist in den Erläuterungen zu begründen. Bei Investitionen und Instandsetzungen unterhalb der festgesetzten Wertgrenze sowie bei dringenden Instandsetzungen nach Satz 1 muss mindestens eine einfache Wirtschaftlichkeitsbetrachtung vorliegen.	<u>Zu Abs. 1</u> Teil 1: Klarstellung, Umkehrschluss zu Satz 2, Teil 2: praxisorientierte Lösung zur Abgrenzung AHK und Aufwand, Umsetzung Vorschlag LRH <u>Zu Abs. 2 und Abs. 4 (neu)</u> Ersatz des Begriffs „Wirtschaftlichkeitsvergleich“ durch den bei Bund und Land verwendeten Begriff mit der Folge der Möglichkeit der inhaltlichen Auslegung über Landesvorschriften (VV zu § 7 Abs. 2 LHO) – nach wie vor als Soll-Vorschrift, danach auch AHK-Vergleich möglich, deutliche Abgrenzung zwischen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung und Wirtschaftlichkeitsbetrachtung, <u>Zu Abs. 3</u> Umsetzung Änderungsvorschläge AK NKHR – Anpassung an die praktischen Erfahrungen Auch „ab“ statt „oberhalb“ der Wertgrenze geändert, da in Abs. 4 „unterhalb“ der Wertgrenze sonst dazu führen würde, dass in Höhe der Wertgrenze nichts geregelt ist: also Klarstellung.	Restnutzungsdauer abgestellt wird. Begründung: - Anpassung an Definition der Instandsetzungen (Abs. 1 Satz 2; Restnutzungsdauer nicht wesentlich verlängert) Die Einführung einer Wertgrenze zur Abgrenzung von Investitions- und Unterhaltungsaufwand wird abgelehnt. Begründung: - geltende, an das Handelsrecht angelehnte Regelungen haben sich grundsätzlich bewährt, - Anknüpfen an wesentlicher Verlängerung der Nutzungsdauer ermöglicht in der Regel eine eindeutige Abgrenzung - Hilfestellungen kann man über die Bewertungsrichtlinie (überarbeitungsbedürftig) geben - erhebliche Verschiebung zu Lasten Finanzhaushalt - ungeklärte Finanzierbarkeit (Herausfallen aus der FAG-Bedarfsermittlung zugleich Nichtberücksichtigung für die Bemessung der Investitionspauschale) - Verlagerung aus laufendem Aufwand stellt einen Verstoß gegen die Generationengerechtigkeit dar - Verstoß gegen den Grundsatz der Bilanzstetigkeit - es käme zu einer Überbewertung des Anlagevermögens
--	---	---	---

			- es käme zu einer nicht zutreffenden Darstellung der Vermögenslage der Kommune - unklar bleibt, wie bilanzielle Fehlinterpretationen vermieden werden sollen - eine Wertgrenze müsste zudem stetig geprüft und angepasst werden (Baupreisindex) - ungeklärt ist auch der Umgang mit statistischen Auswirkungen → Investitionsquote wäre überhöht Den Änderungen in Abs. 2 und 3 wird zugestimmt. In Abs. 4 wird eine „einfache Wirtschaftlichkeitsbetrachtung“ gefordert. Wir bitten um eine ergänzende Klarstellung wie in Abs. 2 zum Begriff „Wirtschaftlichkeitsuntersuchung“ was hier gemeint ist.
§ 13 Weitere Vorschriften für die Planung und Bewirtschaftung (1) Abgaben, abgabeähnliche Erträge und allgemeine Zuweisungen, die die Kommune zurückzahlen hat, sind bei den Erträgen abzusetzen, auch wenn sie sich auf Erträge der Vorjahre beziehen. Satz 1 gilt entsprechend für geleistete Umlagen, die an die Kommune zurückfließen oder für die noch eine verfügbare Haushaltsermächtigung besteht. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die mit diesen Erträgen und Aufwendungen im Zusammenhang stehenden Ein- und Auszahlungen. Im Übrigen gilt § 31 Abs. 1 und 2 der Gemeindekassenverordnung Doppik. (2) – (4) ...	§ 13 Weitere Vorschriften für die Planung und Bewirtschaftung (1) Von der Kommune erhobene Steuern, die diese zurückzahlen hat, sind bei den Erträgen abzusetzen, auch wenn sie sich auf Erträge der Vorjahre beziehen. Übersteigt der abzusetzende Ertrag den vorhandenen Ertrag, ist der Saldo als Aufwand zu erfassen. Dies gilt entsprechend für die mit diesen Erträgen und Aufwendungen im Zusammenhang stehenden Ein- und Auszahlungen. Im Übrigen gilt § 21 Abs. 1 und 2 der Kommunalkassen- und Buchführungsverordnung. (2) – (4) ...	Umsetzung der Forderung von AK NKHR und LRH nach Klarstellung der Begriffe „Abgaben“, abgabenähnliche Erträge“ und „allgemeine Zuweisungen“. MI: Abweichung vom Bruttoprinzip ist nur noch aufgrund der FAG-Berechnungen und der Abweichung vom Periodenprinzip im Bereich der Steuern erforderlich. Umsetzung des Wunsches des AK NKHR nach Regelung für den Fall, dass die Absetzung zu einem negativem Ertrag führt.	Die Änderung wird abgelehnt. Stattdessen bitten wir den Vorschlag unseres Ak NKRH umzusetzen: <i>(1) Die Rückzahlung zu viel eingegangener Beträge ist bei den Erträgen und/oder Einzahlungen abzusetzen. Die Rückzahlung zu viel ausgezahlter Beträge ist bei den Aufwendungen und/oder Auszahlungen abzusetzen.</i> Begründung:

		Anpassung an KomKBVO	- siehe Protokollauszug aus der Niederschrift des Ak-NKHR vom 08.04.2025 (Anlage 1) Alternativ bitten wir darum, die Regelung so belassen wie sie ist. Begründung: - Beschränkung auf von der Kommune erhobene Steuern ist falsch - das Absetzen ist zwingend bei der Umsatzsteuer (keine von der Kommune erhobene Steuern) - Absetzen bei Straßenreinigungsgebühren, KiTa-Beiträgen, Gästebeiträgen, Kurtaxe etc. wäre unmöglich (keine Steuern, sondern andere Abgaben) - Ak NKHR hat keine Sonderregelung für den Fall gefordert, dass die Absetzung zu einem negativen Ertrag führt – die diesbezügliche Neuregelung führt u. U. zu fehlerhaften statistischen Meldungen - zur weiteren Begründung fügen wir als Anlage 2 einen Auszug aus einer uns zugearbeiteten, in den Landkreisen abgestimmten Stellungnahme bei
§ 17			Erneuerung des Ergänzungsvorschlages des Ak NKHR (5) Zweckgebundene Erträge und Einzahlungen, die nicht im Haushaltsjahr verwendet wer-

			den können, können in das folgende Haushaltsjahr übertragen werden, soweit kein Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden ist. Begründung: - Transparenz bei Übertragung der zugehörigen Aufwands-/Auszahlungsermächtigungen - Deckung im folgenden Haushaltsjahr - Erleichterung des Nachweises der zweckentsprechenden Verwendung
§ 19 Übertragbarkeit (1) Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen können ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. (2) Ermächtigungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen nach § 34 Abs. 6 bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Gegenstand oder der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn bis zum Ende des Haushaltsjahres entsprechende Rechtsverpflichtungen eingegangen und die Aufwendungen und Auszahlungen jedoch noch nicht geleistet worden sind und die Deckung im Folgejahr gewährleistet ist.	§ 19 Übertragbarkeit (1) Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen können ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Die Deckung der Aufwendungen und Auszahlungen muss im Folgejahr unter Beachtung der Liquidität gewährleistet sein. Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. (2) Ermächtigungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen nach § 34 Abs. 6 bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Gegenstand oder der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. (3) Sind Erträge oder Einzahlungen zweckgebunden, bleiben die zugehörigen Ermächtigungen für die Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zweckes und die Ermächtigungen für die Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. (4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn bis zum Ende des Haushaltsjahres	Umsetzung der Vorschläge des AK NKHR: Mit dem neuen Satz 2 wird die maßnahmebezogene Übertragbarkeit legitimiert. Sicherstellung des fortgeschriebenen Planansatzes in der vorläufigen Haushaltsführung.	Es wird (nach Abstimmung in unserm Ak NKHR) darum gebeten, die vorgesehene Änderung in Abs. 1 wie folgt zu modifizieren: Streichung der Passage „der Aufwendungen und“ und Ergänzung „unter Beachtung der Liquidität“. - Begriff Deckung bezieht sich nicht auf die Deckung im Haushalt und ist im aktuellen Kontext missverständlich (Übertragbarkeit führt zu in der Planung nicht berücksichtigten fortzuschreibenden Ansätzen) - Begriff bezieht sich auf die Bereitstellung der notwendigen Liquidität, deshalb Beschränkung auf Auszahlungen - im Grunde ist die Ergänzung insoweit eine Klarstellung bereits schon geltender Grundsätze

	entsprechende Rechtsverpflichtungen eingegangen und die Aufwendungen und Auszahlungen jedoch noch nicht geleistet worden sind und die Deckung im Folgejahr gewährleistet ist.		- Beachtung der Liquidität schließt Liquiditätsreserven und die Möglichkeit der Aufnahme von Krediten ein - mit aktueller Formulierung (Aufwendungen) würde Kommunen mit defizitäre Ergebnishaushalten ohne Rücklagendeckung die Übertragbarkeit erschwert/verunmöglicht - Ermächtigungen müssen unabhängig von einer (ggf. bereits im laufenden Jahr) nicht vorhandenen Deckung (im Haushalt durch Erträge) übertragbar sein → bei Unabweisbarkeit der Maßnahme - kommunalaufsichtsbehördliche Maßnahmen sind zur Reglementierung in den Ergebnishaushalten ausreichend (Auflagen zur Konsolidierung, Haushaltssperre etc.) Der Neuregelung in Abs. 3 wird zugestimmt. Ergänzend bitten wir, dem Vorschlag unseres Ak NKHR folgend um Aufnahme einer Regelung zur Übertragbarkeit hinsichtlich der zweckgebundenen Erträge und Einzahlungen (ggf. auch § 17; siehe Ausführungen dort; relevant insbesondere bei Förderung z. B. ÖPNV) Erneuerung eines weiteren Ergänzungsvorschlages des Ak NKHR: <i>(x) Aufwendungen und Auszahlungen, die auf Grund einer</i>
--	---	--	--

			<i>rechtlichen Verpflichtung zu leisten sind, sowie zugehörige zweckgebunden Erträge und Einzahlungen sind übertragbar.</i> Begründung: - Vorgänge mit Rechtsverpflichtung ohne haushaltsrechtliche Ermächtigung (vorl. Haushaltsführung, best. Fallkonstellationen bei üpl/apl. Aufwendungen/Auszahlungen - Einzelbeschluss der Vertretung als Übertragbarkeitsgrundlage - Flexibilisierung der rechtskonformen Maßnahmenumsetzung - Verhinderung einer Nachtragshaushaltspflicht
§ 20 Haushaltswirtschaftliche Instrumente (1) Zur Unterstützung der Verwaltungssteuerung und für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit bei der Aufgabenerfüllung ist eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen und ein unterjähriges Berichtswesen gemäß § 26 einzusetzen. Die Ausgestaltung bestimmt die Kommune nach ihren örtlichen Bedürfnissen und nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und Instrumentarien. (2) Für die kommunale Aufgabenerfüllung sollen produktorientierte Ziele unter Berücksichtigung des einsetzbaren Ressourcenaufkommens und des voraussichtlichen Ressourcenverbrauchs festgelegt sowie Kennzahlen zur Zielerreichung bestimmt werden, soweit dies für die Steuerung der Kommune erforderlich ist. Diese Ziele und Kennzahlen sollen zur Grundlage der Gestaltung der Planung, Steuerung und Ergebniskontrolle des jährlichen Haushalts gemacht werden.	§ 20 Internes Rechnungswesen (1) Eine wirtschaftliche Verwaltungssteuerung ist nach den örtlichen Bedürfnissen durch ein internes Rechnungswesen sicherzustellen. Die hierfür erforderlichen Informationen können insbesondere auf der Grundlage einer alle oder einzelne Verwaltungsbereiche umfassenden Kosten- und Leistungsrechnung, von Fachverfahren oder durch eine angemessene Produktgliederung und interne Leistungsverrechnungen gewonnen werden. (2) Für die kommunale Aufgabenerfüllung sollen produktorientierte Ziele unter Berücksichtigung des einsetzbaren Ressourcenaufkommens und des Ressourcenverbrauchs festgelegt sowie Kennzahlen zur Zielerreichung bestimmt werden, soweit dies für die Steuerung der Kommune erforderlich ist. Diese Ziele und Kennzahlen sollen zur Grundlage der Gestaltung der Planung, Steuerung und Ergebniskontrolle des jährlichen Haushalts gemacht werden.	MI: Aufhebung der verpflichtenden Einführung einer KLR aufgrund der bisher gewonnenen praktischen Erkenntnisse unter Berücksichtigung der Begründung des Arbeitskreises III „Kommunale Angelegenheiten“ der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 21. November 2003.	Die Aufhebung der verpflichtenden Einführung einer KLR wird begrüßt (Abs. 1). Die verpflichtende Vorgabe einer Dienstanweisung (Abs. 3) wird abgelehnt. Begründung:

	(3) Der Hauptverwaltungsbeamte regelt die Einzelheiten zu den Grundlagen und zum Umfang des internen Rechnungswesens in einer Dienstanweisung.	Damit wird die Einrichtung und Anwendung des internen Rechnungswesens in allen Kommunen unabhängig von der Größe der Kommune sichergestellt.	- Organisationshoheit des HBV - bisher stringenterer Vorgabe ohne verpflichtende Dienstanweisung
§ 21 Liquiditätssteuerung (1) Die Kommune steuert ihre Zahlungsfähigkeit durch eine Liquiditätsplanung nach § 19 der Gemeindekasassenverordnung Doppik.	§ 21 Liquiditätssteuerung (1) Die Kommune steuert ihre Zahlungsfähigkeit durch eine Liquiditätsplanung nach § 11 der Kommunalkassen- und Buchführungsverordnung.	Anpassung an KomKBVO	
§ 23 Haushaltsausgleich (1) Übersteigt der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge den Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen, ist der Saldo den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses in voller Höhe zuzuführen, soweit er nicht zum Ausgleich des außerordentlichen Ergebnisses benötigt wird. (2) Übersteigt der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen den Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge, können die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zum Haushaltsausgleich verwendet werden, sofern bei den Aufwendungen alle Einsparungsmöglichkeiten genutzt und alle Ertragsmöglichkeiten ausgeschöpft worden sind, soweit dies vertretbar und geboten ist. (3) Ist ein Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses nach Absatz 2 nicht möglich, können die Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses und außerordentliche Erträge zum Ausgleich verwendet werden. (4) Übersteigt der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge den Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen, ist der Saldo den Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses in voller Höhe zuzuführen, soweit er nicht zum Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses benötigt wird.	§ 22 Haushaltsausgleich Ergebnishaushalt (1) Übersteigt der Gesamtbetrag der Erträge den Gesamtbetrag der Aufwendungen (Jahresüberschuss), ist der Saldo zum Ausgleich von Fehlbeträgen vergangener Haushaltsjahre zu verwenden. Sind keine Fehlbeträge auszugleichen, ist der Jahresüberschuss vorbehaltlich § 24 Abs. 3 der Rücklage aus Überschüssen des Ergebnisses zuzuführen. (2) Übersteigt der Gesamtbetrag der Aufwendungen den Gesamtbetrag der Erträge (Jahresfehlbetrag), ist dieser unverzüglich auszugleichen. Dazu ist die Rücklage aus Überschüssen des Ergebnisses zu verwenden. Kann der Jahresfehlbetrag nicht ausgeglichen werden, wird er vorgetragen. (3) Der Ausgleich von Fehlbeträgen vergangener Haushaltsjahre ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder herzustellen, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt. Ein Fehlbetrag kann mittels der Rücklagen aus Überschüssen der Ergebnisse ausgeglichen werden. Kann der Jahresfehlbetrag bis zum fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnisplanung folgt, nicht ausgeglichen werden, ist dieser mit der Basisrücklage zu verrechnen. (4) Steht für den Ausgleich von Fehlbeträgen kein Eigenkapital zur Verfügung, ist der Saldo am Schluss der Bi-	Da Ausgleich vor Rücklagenbildung – Tausch der Paragraphenreihenfolge! Orientierung an § 98 Abs. 3 Nr. 1 KVG LSA: §§ 23 und 24 zusammengeführt und damit Aufwand stark reduziert. Zu Abs. 1-3: Neue Logik: Ergebnisrücklage darf erst gebildet werden, wenn alle Fehlbeträge ausgeglichen sind. Bisher war auch Ergebnisrücklagenbildung trotz vorhandener Fehlbeträge vergangener Jahre möglich. Dazu passte aber nicht die Regelung „ist unverzüglich auszugleichen“. !	Die Änderungsvorschläge in Abs. 1 und Abs. 2 werden begrüßt, vorbehaltlich einer kleinen Ergänzung in Satz 2. Es sollte in Satz 2 eingefügt werden: „... ist der Jahresüberschuss vorbehaltlich § 24 Abs. 3 der Rücklage ...“ Begründung: - zwingende Vorgabe - „ist“ - der Zuführung zur Ergebnisrücklage steht der Möglichkeit der Bildung von Sonderrücklagen entgegen Eine Verrechnung gegen die Basisrücklage wird abgelehnt. Es wird (nach Beteiligung der Mitgliedschaft und Abstimmung in unserm Ak NKHR) um Modifizierung des Änderungsvorschlages in Abs. 3 wie folgt gebeten: <i>(3) Der Ausgleich von Fehlbeträgen vergangener Haushaltsjahre</i>

(5) Übersteigt der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen den Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge, können die Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zum Ausgleich verwendet werden, sofern bei den Aufwendungen alle Einsparungsmöglichkeiten genutzt und alle Ertragsmöglichkeiten ausgeschöpft worden sind, soweit dies vertretbar und geboten ist. (6) Ist ein Ausgleich des außerordentlichen Ergebnisses nach Absatz 5 nicht möglich, können die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und ordentliche Erträge zum Ausgleich verwendet werden.	lanz auf der Aktivseite der Posten „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisen. Dieser Fehlbetrag ist unverzüglich durch die Überschüsse unmittelbar nachfolgender Haushaltsjahre auszugleichen.		<i>ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder herzustellen.</i> Begründung: - Information über Höhe und Kumulierung der vorgetragenen Fehlbeträge soll erhalten bleiben - deshalb soll ein Fehlbetragsvortrag dauerhaft, d. h. unabhängig vom mittelfristigen Planungszeitraum und maximalen Konsolidierungszeitraum zugelassen werden, - die (dauerhafte) Ansammlung von Fehlbeträgen hat ihre Ursache u. a. in einer unzureichenden Finanzausstattung der Kommunen, - eine Verrechnung mit der Rücklage aus der Eröffnungsbilanz (Basisrücklage) ab einem bestimmten Zeitpunkt würde dieses Problem verschleiern, - kombiniert mit einem neu anzulegenden Unterkonto unter der Passivposition „Eigenkapital“ (s. dazu § 46) kann die Entwicklung der Fehlbeträge und des Eigenkapitals in den Kommunen dauerhaft nachvollziehbar sichergestellt werden.
§ 24 Ausgleich von Jahresfehlbeträgen (1) Ein Fehlbetrag der Ergebnisrechnung ist unverzüglich auszugleichen. Kann der Jahresfehlbetrag nicht ausgeglichen werden, wird er vorgetragen. Der Ausgleich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder herzustellen, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf	§ 23 Haushaltsausgleich Finanzhaushalt (1) Übersteigt der Saldo der Einzahlungen und der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit die Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und für zu bilanzierende Investitionsfördermaßnahmen, ist der Finanzhaushalt ausgeglichen.	Regelung, muss erst für die Planung für 2028 zur Verfügung stehen – inhaltlich derzeit wie KVG Passend auch Änderung zu § 8 Ab dem 1.1.2028 gilt dann die neue Regelung (siehe Inkrafttreten)	Die Regelung ist überflüssig und wird abgelehnt. Begründung: Es wird auf die Ausführungen zum Änderungsvorschlag zu § 8 Abs. 3 verwiesen.

die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt. Ein Fehlbetrag kann mittels der Rücklagen aus Überschüssen der Ergebnisse ausgeglichen werden. (2) Steht für den Ausgleich von Fehlbeträgen kein Eigenkapital zur Verfügung, ist am Schluss der Bilanz auf der Aktivseite der Posten „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisen. Dieser Fehlbetrag ist unverzüglich durch die Überschüsse unmittelbar nachfolgender Haushaltsjahre auszugleichen.	(2) Übersteigen die Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und für zu bilanzierende Investitionsfördermaßnahmen den Saldo der Einzahlungen und der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, sind die Liquiditätsreserven zum Ausgleich des Finanzhaushalt in Anspruch zu nehmen.		
§ 22 Rücklagen Die Kommune hat vorbehaltlich § 23 eine Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und eine Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zu bilden. Zu den Sonderrücklagen gehören die Kapitalzuschüsse nach § 34 Abs. 5. Für andere Zwecke können weitere Sonderrücklagen vorrangig zu § 23 gebildet werden, wobei das zugrunde liegende Risiko in die Liquiditätsplanung einzubeziehen ist. Bei der Bildung von Sonderrücklagen ist zunächst das außerordentliche Ergebnis zu verwenden	§ 24 Rücklagen des Eigenkapitals (1) Die Rücklage aus der Eröffnungsbilanz gemäß § 53 Abs. 1 Satz 2 wird mit der Beendigung des Berichtszeitraumes der Eröffnungsbilanz gemäß § 114 Abs. 7 Satz 3 KVG LSA unter der Bezeichnung „Basisrücklage“ fortgeführt und darf nur in Anspruch genommen werden, soweit dies in dieser Verordnung geregelt ist. Das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium kann weitere Inanspruchnahmen zulassen. (2) Die Kommune hat vorbehaltlich § 22 Rücklagen aus Überschüssen des Ergebnisses zu bilden. (3) Darüber hinaus sind zweckgebundene Rücklagen als Sonderrücklagen zulässig. Hierzu gehören die Kapitalzuschüsse zur dauerhaften Eigenkapitalverstärkung nach § 34 Abs. 5 sowie die Sonderrücklagen für die nichtrechtsfähigen Stiftungen gemäß § 121 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA, die unter Umgehung der Ergebnisrechnung direkt gebildet werden. Für andere Zwecke, in der Regel für künftige selbstfinanzierte, konkret festzulegende Investitionen, können weitere Sonderrücklagen gebildet werden, soweit hierfür Überschüsse aus der Ergebnisrechnung oder Ergebnisrücklagen zur Verfügung stehen und alle Fehlbeträge ausgeglichen sind. Die Bildung von Sonderrücklagen ist nur zulässig, soweit die verwendeten Ergebnisüberschüsse mit entsprechender Liquidität	MI und AK NKHR: Erforderliche Klarstellung und Konkretisierung der Rücklagenbildung Die Bezeichnung „Basisrücklage“ ist sachgerechter, da der Bezug zur Eröffnungsbilanz nach 13 Jahren der Einführung der Doppik keine Steuerungsrelevanz mehr hat und die Rücklage die dauerhafte Eigenkapitalbasis der Kommune abbildet. <u>Zu Abs. 2 und 3:</u> Ergebnistrennung aufgehoben (Abs. 2 und 3) In Abstimmung mit AK NKHR: Konkretisierung der Möglichkeiten der Sonderrücklagenbildung und konsequente Anbindung der Rücklagenbildung an die erforderliche Liquidität. Ohne liquiditätsmäßige Untersetzung bestünde die Sonderrücklage lediglich rechnerisch und würde zu einer unzutreffenden Darstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune führen. Mit der Inanspruchnahme einer Sonderrücklage entfällt deren Zweckbindung. Daher ist sie dann der Basisrücklage zuzuordnen, die den nicht	Es wird vorgeschlagen, eine dauerhafte Verstetigung der Berichtigungsmöglichkeiten nach § 114 Abs. 7 KVG LSA zu prüfen. Begründung: - Erfahrungsgemäß erlangen die Kommunen auch Jahre nach Erstellen der Eröffnungsbilanz relevante Informationen, die eine ergebnisneutrale Berichtigung rechtfertigen - Insbesondere könnte die Rechnungsprüfung mit der Prüfung der ersten vollständig zu erstellenden Jahresabschlüsse zu neuen Erkenntnissen führen In Anbetracht einer kurzfristig nicht umsetzbaren Änderung des § 114 Abs. 7 KVG LSA entspricht die Regelung in Abs. 1 dem gesetzlichen Rahmen. Der Neufassung des Abs. 3 wird mit Ausnahme des Satzes 5 zugestimmt.

	untersetzt sind. Nach der Inanspruchnahme sind diese in der Regel in die Basisrücklage umzubuchen.	zweckgebundenen Eigenkapitalanteil der Kommune ausweist.	Begründung: - wenn Sonderrücklagen aus Ergebnisüberschüssen zugelassen werden, ist zu bedenken, dass diese Überschüsse den eigentlich zu finanzierenden Aufwand überdecken - das gilt in besonderem Maße für Umlagekörperschaften, weil der Überschuss verdeutlicht, dass der über die Umlage zu finanzierende Bedarf in dem betreffenden Haushaltsjahr geringer als geplant war - die umlagepflichtigen Kommunen finanzieren so faktisch Investitionen der Umlagekörperschaften mit, - Wirkung entspricht somit einer von investiven Zuwendungen Deshalb ist zwingend: - im Falle der Inanspruchnahme der Sonderrücklage eine Umbuchung in einen ertragswirksam aufzulösenden Sonderposten erforderlich ➔ Stabilisierung/Senkung künftiger Steuer-/Umlagebelastungen - im Falle der Nichtverwendung der Sonderrücklage (z. B. weil Investition nicht umgesetzt wird) eine Auflösung und ertragswirksame Rückführung (Schaffung eines entsprechenden Ertragskontos erforderlich) zur Verbesserung des Jahresergebnisses ➔ zwingend für die Bemessung zukünftiger Umlagebelastungen
--	---	---	--

§ 32 Inventur, Inventar Die Kommune hat zu Beginn des ersten Haushaltsjahres mit einer Rechnungsführung nach den Regeln der doppelten Buchführung und danach für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres sämtliche Vermögensgegenstände, ihre Verbindlichkeiten einschließlich der Rückstellungen sowie die Rechnungsabgrenzungsposten genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten anzugeben (Inventar). Körperliche Vermögensgegenstände sind durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu erfassen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Das Inventar ist innerhalb der einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entsprechenden Zeit aufzustellen.	§ 32 Inventur, Inventar Die Kommune hat zu Beginn des ersten Haushaltsjahres mit einer Rechnungsführung nach den Regeln der doppelten Buchführung und danach für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres sämtliche Vermögensgegenstände, ihre Verbindlichkeiten einschließlich der Rückstellungen sowie die Rechnungsabgrenzungsposten genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten anzugeben (Inventar). Körperliche Vermögensgegenstände sind durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu erfassen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Das Inventar ist innerhalb der einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entsprechenden Zeit aufzustellen. Im Rahmen der Inventur können digitale Inventarisierungsverfahren verwendet werden.	Umsetzung Vorschlag AK NKHR: Legitimierung der digitalen Inventur	Die Ergänzung wird ausdrücklich begrüßt.
§ 33 Inventurvereinfachungsverfahren (1) Bei der Aufstellung des Inventars für den Schluss eines Haushaltsjahres bedarf es dann keiner körperlichen Bestandsaufnahme der Vermögensgegenstände für diesen Zeitpunkt, wenn durch Anwendung eines den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechenden anderen Verfahrens gesichert ist, dass der Bestand der Vermögensgegenstände nach Art, Menge und Wert auch ohne die körperliche Bestandsaufnahme für diesen Zeitpunkt festgestellt werden kann (Buchinventur oder Beleginventur). In Abhängigkeit von der Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände ist bei beweglichen Vermögensgegenständen in regelmäßigen Abständen, die fünf Jahre nicht überschreiten sollen, eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen. 2) – (5) ... (6) Auf eine Inventarisierung der beweglichen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist und deren Anschaffungs-	§ 33 Inventurvereinfachungsverfahren (1) Bei der Aufstellung des Inventars für den Schluss eines Haushaltsjahres bedarf es dann keiner körperlichen Bestandsaufnahme der Vermögensgegenstände für diesen Zeitpunkt, wenn durch Anwendung eines den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechenden anderen Verfahrens gesichert ist, dass der Bestand der Vermögensgegenstände nach Art, Menge und Wert auch ohne die körperliche Bestandsaufnahme für diesen Zeitpunkt festgestellt werden kann (Buchinventur oder Beleginventur). In Abhängigkeit von der Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände ist in regelmäßigen Abständen, die bei beweglichen Vermögensgegenständen fünf Jahre und bei körperlichen unbeweglichen Vermögensgegenständen zehn Jahre nicht überschreiten sollen, eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen. (2) – (5) ... (6) Auf die Inventur am Schluss eines Haushaltsjahres kann bei Vermögensgegenständen verzichtet werden,	Umsetzung Vorschläge AK NKHR: <u>Zu Abs. 1 Satz 2:</u> Die Differenzierung der Inventurintervalle nach Art der Vermögensgegenstände trägt dem unterschiedlichen Risiko von Wertveränderungen, Verlusten sowie der praktischen Handhabbarkeit Rechnung. Bewegliche Vermögensgegenstände unterliegen typischerweise häufigeren Standortwechseln, einer intensiveren Nutzung sowie einem erhöhten Risiko von Abhandenkommen oder Beschädigung. Daher ist hier ein kürzeres überprüfbares Intervall von höchstens fünf Jahren sachgerecht. Demgegenüber weisen körperliche unbewegliche Vermögensgegenstände (insbesondere Grundstücke, Gebäude und bauliche Anlagen) eine geringere Veränderungsdynamik und ein deutlich reduziertes Verlustrisiko auf. Die Durchführung einer körperlichen Bestandsaufnahme	Erneuerung des Änderungsvorschlages des Ak NKHR, der auf einen Verzicht der körperliche Bestandsaufnahme unter folgenden Voraussetzungen zielen. <i>(5) In dem Inventar für den Schluss eines Haushaltsjahres brauchen Vermögensgegenstände nicht verzeichnet zu werden, wenn</i> 1. die Kommune ihren Bestand aufgrund einer körperlichen Bestandsaufnahme oder aufgrund eines nach Absatz 1 zulässigen anderen Verfahrens nach Art, Menge und Wert in einem besonderen Inventar verzeichnet hat, das für einen Tag innerhalb der letzten drei Monate vor oder der ersten beiden Monate nach dem Schluss des

oder Herstellungskosten im Einzelnen bis zu 1 000 Euro ohne Umsatzsteuer betragen, kann verzichtet werden. (7) Sofern Vorratsbestände von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, Waren sowie unfertige und fertige Erzeugnisse bereits aus Lagern abgegeben worden sind, gelten sie als verbraucht. (8) Konkrete Festlegungen zur Inventur und zu Inventurvereinfachungsverfahren sind in einer Inventurrichtlinie der Kommune zu treffen.	deren Zu- und Abgänge einzeln nach Tag, Art und Menge während des gesamten Haushaltsjahres erfasst werden (permanente Inventur). Deren Werte sind durch Anwendung eines den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechenden Verfahrens fortzuschreiben und am Bilanzstichtag in das Inventar zu übernehmen. (7) Auf eine Inventarisierung der beweglichen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen bis zu 1 000 Euro ohne Umsatzsteuer betragen, kann verzichtet werden. (8) Sofern Vorratsbestände von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, Waren sowie unfertige und fertige Erzeugnisse bereits aus Lagern abgegeben worden sind, gelten sie als verbraucht. (9) Konkrete Festlegungen zur Inventur und zu Inventurvereinfachungsverfahren sind in einer Inventurrichtlinie der Kommune zu treffen. Die Inventurrichtlinie sowie deren wesentliche Änderung ist durch die Vertretung zu beschließen.	in einem Zeitraum von bis zu zehn Jahren ist daher ausreichend, um eine ordnungsgemäße Bestandsprüfung sicherzustellen, ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand zu verursachen. Die Regelung berücksichtigt somit in ausgewogener Weise sowohl die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Verwaltungspraktikabilität als auch die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Buchführung. <u>Zu Abs. 6:</u> Die Einführung der permanenten Inventur stellt eine moderne und effiziente Alternative zur stichtagsbezogenen Vollinventur dar. Durch die laufende Fortschreibung der Zu- und Abgänge sowie die zeitlich verteilte körperliche Bestandsprüfung wird gewährleistet, dass die im Anlagen- und Bestandsverzeichnis geführten Vermögenswerte jederzeit mit vertretbarem Aufwand auf ihre tatsächliche Existenz und ihren Zustand überprüft werden können. Darüber hinaus trägt die permanente Inventur wesentlich zur Entlastung der Verwaltung bei. Dies entspricht dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. <u>Zu Abs. 9:</u> Die Legitimierung von digitalen Inventurverfahren und der permanenten Inventur setzen klare organisatorische Zuständigkeiten voraus. Dies ist in der Inventurrichtlinie zu regeln und von der Vertretung zu beschließen.	<i>Haushaltsjahres aufgestellt ist, und</i> <i>2. aufgrund des besonderen Inventars durch Anwendung eines den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechenden Fortschreibungs- oder Rückrechnungsverfahrens gesichert ist, dass der am Schluss des Haushaltsjahres vorhandene Bestand der Vermögensgegenstände für diesen Zeitpunkt ordnungsgemäß bewertet werden kann (vor- oder nachverlegte Stichtagsinventur).</i> 3. aufgrund einer permanenten Inventur während des ganzen Haushaltsjahres Zu- und Abgänge sowie deren Fortschreibung in der Anlageübersicht dokumentiert werden. <i>(6) Auf eine Inventarisierung der beweglichen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen bis zu 1 000 5 000 Euro ohne Umsatzsteuer betragen, kann verzichtet werden.</i> Begründung: - Aufwand-Nutzen-Verhältnis - Wesentlichkeit - bewegliches Anlagevermögen bildet prozentual einen nur unwesentlichen Teil (im unteren einstelligen Bereich) des Anlagevermögens - gewaltiger Aufwand für Umsetzung der Inventur
--	---	---	---

			- Erkenntnisgewinn mit Blick auf den schon geringen Anteil des beweglichen Vermögens am Anlagevermögen dürfte ganz überwiegend im Bereich einer zu vernachlässigbaren Unwesentlichkeit liegen, was insbesondere die erwünschte Erhöhung der Wertgrenze für die Bestandsaufnahme rechtfertigen würde Die Wiederaufnahme einer Bestandsaufnahme für unbewegliche Vermögensgegenstände (Abs. 1) wird abgelehnt. Begründung: - die aktuelle Regelung, die die Bestandsaufnahme auf bewegliche Vermögensgegenstände begrenzt, ist Ergebnis einer Erörterung im Lenkungsbeirat Doppik bei Erarbeitung der KomHVO gewesen - es ist nicht erkennbar, warum an diesem Erörterungsergebnis zukünftig nicht festgehalten werden soll - Nachweis durch Urkunden - Zustandsbewertung bei erstmaliger Vermögensbewertung und fortlaufender Unterhaltung - kein als wesentlich zu bewertendes Verlustrisiko - Aufwand für die Umsetzung der Bestandsaufnahme steht in keinem Verhältnis zum Nutzen - Die Begründung der Wiederaufnahme ist insoweit inhaltlich nicht zutreffend
--	--	--	---

			Die Aufnahme der permanenten Inventur als Ausnahme von der Stichtagsinventur (Abs. 6) ist zu begrüßen. - AK hatte in diesem Kontext Verzicht auf körperliche Bestandsaufnahme zur weiteren Aufwandsreduzierung empfohlen Ein Vertretungsbeschluss für die Inventurrichtlinie wird abgelehnt. Begründung: - die aktuelle Regelung ist Ergebnis einer Erörterung im Lenkungsbeirat Doppik, auch damals schon entgegen dem Votum des LRH - die Inventur ist ein internes Verwaltungsverfahren - die Regelung obliegt im Rahmen des § 66 Abs. 1 KVG LSA der Zuständigkeit des HVB - Kompetenzverlagerung führt zur Aufwandserhöhung und verzögerten Umsetzbarkeit von notwendigen Veränderungen - Letzteres gilt in besonderem Maße für die VerbG, die entsprechende Beschlüsse dann jeweils sowohl für die Verbandsgemeinde als auch für die Mitgliedsgemeinden einholen müssten
§ 34 Vollständigkeit der Ansätze, Verrechnungs- und Bilanzierungsverbote	§ 34 Vollständigkeit der Ansätze, Verrechnungs- und Bilanzierungsverbote		

20

Investitionsfördermaßnahmen als Transferaufwand zu behandeln.			- Einsatz der Mittel muss dem Verwendungszweck des Zuwendungsgebers entsprechen; unbeschadet der kommunal-haushaltsrechtlichen Einordnung der finanzierten Maßnahme nach § 11 KomHVO; diese Information wird aus der gewählten Formulierung nicht hinreichend deutlich
§ 35 Rückstellungen (1) Rückstellungen sind zu bilden für folgende ungewisse Verbindlichkeiten und Aufwendungen: 1. Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen, 2. Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern, 3. Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien, 4. Sanierung von Altlasten, 5. im Haushaltsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die im folgenden Haushaltsjahr nachgeholt werden, 6. sonstige Rückstellungen: a) Verdienstzahlungen und verdienstabhängige Zahlungen in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit, abzugeltender Urlaubsanspruch aufgrund längerfristiger Erkrankung und ähnliche Maßnahmen, b) ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und aus Steuer- und Sonderabgabeschuldverhältnissen, c) drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren, d) drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren, e) sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften, die	§ 35 Rückstellungen (1) Rückstellungen sind ausschließlich für folgende ungewisse Verbindlichkeiten und Aufwendungen zu bilden, soweit der zu leistende Betrag wesentlich ist: 1. Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen, 2. Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern, 3. Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien, 4. Sanierung von Altlasten, 5. im Haushaltsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die im folgenden Haushaltsjahr nachgeholt werden, 6. sonstige Rückstellungen: a) Verdienstzahlungen und verdienstabhängige Zahlungen in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit, als Auszahlung abzugeltender Urlaubsanspruch aufgrund längerfristiger Erkrankung und ähnliche Maßnahmen, b) ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und aus Steuer- und Sonderabgabeschuldverhältnissen, c) drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren, d) drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren,	<u>Zu Abs. 1:</u> Umsetzung der Vorschläge des AK NKHR – Ziel: Aufwandsreduzierung und Klarstellung	Die Änderung in Abs. 1 wird befürwortet. Begründung: - die Beachtung der Wesentlichkeit ist ein tragender, bei der Haushaltsausführung zu beachtender Grundsatz ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) und dient insofern an dieser Stelle der Klarstellung

vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden und dem Grunde oder der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, sofern der zu leistende Betrag wesentlich ist. Für andere Zwecke dürfen Rückstellungen nicht gebildet werden. Pflichtmitglieder des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt dürfen keine Rückstellungen nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 bilden. Ausgenommen sind Rückstellungen für Beamte auf Zeit, soweit der Kommunale Versorgungsverband Sachsen-Anhalt nur 50 v. H. der den Beamten zustehenden Ruhegehaltsbezüge übernimmt. (2) - (3) (4) Rückstellungen sind über eine Aufwandsbuchung zu bilden. Die Inanspruchnahme erfolgt grundsätzlich ergebnisneutral. Soweit dies aus technischen Gründen der Verwaltungsvereinfachung dient, kann der in Anspruch zu nehmende Rückstellungsbetrag auch bei den Aufwendungen abgesetzt und bei der Auszahlung erneut als Aufwand gebucht werden. Rückstellungen sind ertragswirksam aufzulösen, soweit der Grund für ihre Bildung entfallen ist.	e) sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden und dem Grunde oder der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind. sofern der zu leistende Betrag wesentlich ist. Für andere Zwecke dürfen Rückstellungen nicht gebildet werden. Pflichtmitglieder des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt dürfen keine Rückstellungen nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 bilden. Ausgenommen sind Rückstellungen für Beamte auf Zeit, soweit der Kommunale Versorgungsverband Sachsen-Anhalt nur 50 v. H. der den Beamten zustehenden Ruhegehaltsbezüge übernimmt. (2) - (3) (4) Rückstellungen sind über eine Aufwandsbuchung zu bilden. Die Inanspruchnahme erfolgt grundsätzlich ergebnisneutral. Soweit dies aus technischen Gründen der Verwaltungsvereinfachung dient, kann der in Anspruch zu nehmende Rückstellungsbetrag auch bei den Aufwendungen abgesetzt und bei der Auszahlung erneut als Aufwand gebucht werden. Rückstellungen sind grundsätzlich ertragswirksam aufzulösen, soweit der Grund für ihre Bildung entfallen ist. (5) Rückstellungen aus der Eröffnungsbilanz, für die zu kameraler Zeit keine Finanzmittel angespart worden sind, können in die Basisrücklage aufgelöst und erneut über eine Aufwandsbuchung gebildet werden. Auch können Jahresüberschüsse aufgrund der für diese Rückstellungen neu erwirtschafteten Finanzmittel der Basisrücklage zugeführt werden. Zwischenzeitlich aus diesem Grund gebildete Sonderrücklagen sollten nach deren Inanspruchnahme in die Basisrücklage umgebucht werden. Ist der Grund für eine Rückstellung nach Satz 1 entfallen, ist diese in die Basisrücklage umzubuchen.	<u>Zu Abs. 5</u> Umsetzung des Ergebnisses der Abstimmung mit LRH und LVWA. Aufgrund der weit fortgeschrittenen Zeit gegenüber der Eröffnungsbilanz und aus Gründen des Bestandsschutzes ist hier eine Kann-Regelung vorgesehen.	Die Änderung in Abs. 5 wird abgelehnt. Begründung: - die Regelung ist unverständlich - sie ist nicht zielführend; da die Rückstellungsbildung obligatorisch ist, bleibt bei gegenwärtiger Finanzlage unklar, wie sich die Zielstellung der Liquiditätssicherung erreichen lassen soll - der Aufwand für die Neubildung müsste aus dem Ergebnis erwirtschaftet werden
--	---	---	--

§ 37 Allgemeine Bewertungsgrundsätze (1) ... (2) Konkrete Festlegungen zur Bewertung und zu Bewertungsvereinfachungsverfahren sind in einer Bewertungsrichtlinie der Kommune zu treffen.	§ 37 Allgemeine Bewertungsgrundsätze (1) ... (2) Konkrete Festlegungen zur Bewertung und zu Bewertungsvereinfachungsverfahren sind in einer Bewertungsrichtlinie der Kommune zu treffen. Die Bewertungsrichtlinie sowie deren wesentliche Änderung ist durch die Vertretung zu beschließen. (3) Werden fehlerhafte Wertansätze in den Jahresabschlüssen Vermögensrechnungen vergangener Haushaltsjahre oder in der Eröffnungsbilanz nach Ablauf ihrer Berichtigungsfrist festgestellt, sind diese im nächstmöglichen Jahresabschluss zu korrigieren, soweit es sich um einen wesentlichen Betrag handelt. Dies schließt auch eine Inanspruchnahme der Basisrücklage mit ein.	<u>Zu Abs. 2:</u> Umsetzung Vorschlag LRH MI: <u>Zu Abs. 3</u> Hierbei handelt es sich um eine ergänzende Regelung zur Korrektur fehlerhafter Bilanzansätze von Vorjahren generell oder aus der Eröffnungsbilanz, ohne dass die Eröffnungsbilanz selbst dadurch noch geändert wird. Mit Ablauf der Berichtigungsmöglichkeit gemäß § 54 zum Jahresabschluss 2025 (KVG LSA neu) sollte die Eröffnungsbilanz selbst nunmehr nicht mehr geändert werden. Gleichwohl sind Fehler, auch die der Rücklage aus der Eröffnungsbilanz, nunmehr Basisrücklage, zu korrigieren. Die Regelung dient der Rechtssicherheit.	Ein Vertretungsbeschluss für die Bewertungsrichtlinie (Abs. 2) wird abgelehnt. Begründung: - die aktuelle Regelung ist Ergebnis einer Erörterung im Lenkungsbeirat Doppik, auch damals schon entgegen dem Votum des LRH - die Vermögensbewertung war im Kontext der Erstellung der Eröffnungsbilanzen zu regeln; Änderungen unterliegen stringenten Vorgaben - vielfach ist die Bewertungsrichtlinie mit der Eröffnungsbilanz der Vertretung mindestens z. K. gegeben worden - mindestens war die Eröffnungsbilanz um einen Anhang zu ergänzen, der die für Jahresabschlüsse geltenden Angaben enthält, insbesondere auch wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, - im Anhang zum Jahresabschluss sind jeweils wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ebenso wie Abweichungen von diesen und sich daraus ergebende Abweichungen dazustellen; das gleiche gilt bei Veränderungen der ursprünglich angenommenen Nutzungsdauern - es gilt der Grundsatz der Bilanzkontinuität

			- dem Informationsbedürfnis der Vertretung ist mit den geltenden Regularien Rechnung getragen. - Kompetenzverlagerung führt zur Aufwandserhöhung und verzögerten Umsetzbarkeit von notwendigen Veränderungen - Letzteres gilt in besonderem Maße für die VerbG, die entsprechende Beschlüsse dann jeweils sowohl für die Verbandsgemeinde als auch für die Mitgliedsgemeinden einholen müssten Die Klarstellung in Abs. 3 Satz 1 wird begrüßt; sollten aber alle wesentlichen Feststellungen aus der Prüfung der Jahresabschlüsse umfassen und auf nicht auf die Vermögensrechnung beschränkt werden. Auf dem Wunsch der Verstetigung der Berichtigungsmöglichkeit der Eröffnungsbilanz nach § 114 Abs. 7 KVG LSA wird an dieser Stelle nochmal hingewiesen. Unklarheiten bestehen hinsichtlich der Bedeutung des Satzes 2. Sollen erkannte Fehler sofern sie nicht Fehler der Eröffnungsbilanz sind mit dem nächsten noch offenen Jahresabschluss korrigiert werden und Fehler die in der Eröffnungsbilanz begründet sind durch Verrechnung mit der Basisrücklage (§ 114 Abs. 7
--	--	--	---

			KVG LSA)? Wir erbitten hier eine klarstellende Formulierung.
§ 38 Wertansätze der Vermögensgegenstände (1) Vermögensgegenstände sind grundsätzlich mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten. (2) – (4) ...	§ 38 Wertansätze der Vermögensgegenstände (1) Vermögensgegenstände sind grundsätzlich mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten. Sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelbar, sind Ersatzwerte nach den für die Eröffnungsbilanz vorgesehenen Regelungen anzusetzen. (2) – (4) ...	MI: <u>Zu Abs. 1</u>: notwendige Ergänzung für z.B. durch Schenkung erworbene Vermögensgegenstände ohne ursprüngliche Rechnung	
§ 40 Abschreibungen (1) Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Die planmäßige Abschreibung erfolgt grundsätzlich in gleichen Jahresraten über die Dauer, in der der Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt werden kann (lineare Abschreibung). Ausnahmsweise ist eine Abschreibung nach Maßgabe der Leistungsabgabe (Leistungsabschreibung) zulässig, wenn dies dem Nutzungsverlauf wesentlich besser entspricht. Maßgeblich ist die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer, die auf der Grundlage von Erfahrungswerten und unter Berücksichtigung von Beschaffenheit und Nutzung des Vermögensgegenstands zu bestimmen ist. Wird durch eine Investition eine Verlängerung der Nutzungsdauer erreicht, ist die Restnutzungsdauer neu zu bestimmen; entsprechend ist zu verfahren, wenn infolge einer voraussichtlich dauernden Wertminderung eine Verkürzung eintritt. Abschreibungsbeginn ist der Monat der Anschaffung oder Herstellung. Bilanzierte Investitionsfördermaßnahmen nach § 34 Abs. 6 sind über die vereinbarte Bindungszeit, sofern diese festgelegt wurde, im Übrigen über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des	§ 40 Abschreibungen (1) Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind und deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Die planmäßige Abschreibung erfolgt grundsätzlich in gleichen Jahresraten über die Dauer, in der der Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt werden kann (lineare Abschreibung). Ausnahmsweise ist eine Abschreibung nach Maßgabe der Leistungsabgabe (Leistungsabschreibung) zulässig, wenn dies dem Nutzungsverlauf wesentlich besser entspricht. Maßgeblich ist die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer, die auf der Grundlage von Erfahrungswerten und unter Berücksichtigung von Beschaffenheit und Nutzung des Vermögensgegenstands zu bestimmen ist. Wird durch eine Investition eine Verlängerung der Nutzungsdauer erreicht, ist die Restnutzungsdauer neu zu bestimmen; entsprechend ist zu verfahren, wenn infolge einer voraussichtlich dauernden Wertminderung eine Verkürzung eintritt. Abschreibungsbeginn ist der Monat der Anschaffung oder Herstellung, Abschreibungsende der Monat, in dem der Vermögensgegenstand vollständig abgeschrieben, verkauft oder außer Betrieb genommen wurde. Bilanzierte Investitionsfördermaßnahmen nach § 34 Abs. 6 sind über die vereinbarte Bindungszeit,	<u>Zu Abs. 1</u> Wie § 6 Abs. 2 EstG, Wunsch LKT Umsetzung Vorschlag des AK NKHR: Anteilige Abschreibung im letzten Jahr der Nutzung nur volle Monate der Nutzung, Formulierung in Anlehnung an Abschreibungsbeginn: Z. B.: „Abschreibungsende ist der Monat des Verkaufs oder Außerbetriebnahme.“. Damit ist eine einheitliche Formulierung im Gesetzestext enthalten.	Die Ergänzung in Abs. 1 Satz 1 ist überflüssig und sollte gestrichen werden. Begründung: - Prüfung der selbstständigen Nutzbarkeit ist Voraussetzung für die Aktivierung eines Vermögensgegenstandes - im Umkehrschluss gibt es im Anlagevermögen keinen Vermögensgegenstand, der nicht selbstständig nutzbar ist Der Ergänzung in Abs. 1 zum Abschreibungsende wird zugestimmt. Der Abschaffung des Sammelpostens (Abs. 2) kann bei Modifizierungen zugestimmt werden.

geförderten Vermögensgegenstandes oder in Höhe von 5 v. H. linear abzuschreiben. (2) Bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen bis zu 150 Euro ohne Umsatzsteuer betragen, können im Haushaltsjahr der Anschaffung oder Herstellung sofort als Aufwand gebucht werden. Bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen mehr als 150 Euro bis zu 1 000 Euro ohne Umsatzsteuer betragen, sind in einen jährlich neu zu bildenden Sammelposten einzustellen. Dieser ist unabhängig von der jeweiligen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände über fünf Jahre, beginnend im Haushaltsjahr der Bildung, abzuschreiben. Scheidet ein Vermögensgegenstand aus dem Vermögen aus, wird der Sammelposten nicht vermindert. Die Sätze 1 bis 4 sind für alle in einem Haushaltsjahr angeschafften oder hergestellten Vermögensgegenstände einheitlich anzuwenden. Auf § 33 Abs. 6 wird verwiesen. (3) u. (4) ...	sofern diese festgelegt wurde, im Übrigen über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des geförderten Vermögensgegenstandes oder in Höhe von 5 v. H. linear abzuschreiben. (2) Bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen bis zu 1 000 Euro ohne Umsatzsteuer betragen, können im Haushaltsjahr der Anschaffung oder Herstellung sofort als Aufwand gebucht werden. Bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen mehr als 150 Euro bis zu 1 000 Euro ohne Umsatzsteuer betragen, sind in einen jährlich neu zu bildenden Sammelposten einzustellen. Dieser ist unabhängig von der jeweiligen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände über fünf Jahre, beginnend im Haushaltsjahr der Bildung, abzuschreiben. Scheidet ein Vermögensgegenstand aus dem Vermögen aus, wird der Sammelposten nicht vermindert. Die Sätze 1 bis 4 sind Satz 1 ist für alle in einem Haushaltsjahr angeschafften oder hergestellten Vermögensgegenstände einheitlich anzuwenden. Auf § 33 Abs. 6 wird verwiesen. (3) - (4) ... (5) Für mit der Eröffnungsbilanz bilanzierte Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die dauerhaft nicht mehr für die kommunale Aufgabenerfüllung benötigt werden, kann die Abschreibung grundsätzlich direkt mit der Basisrücklage verrechnet werden. Gleiches gilt, wenn Vermögensgegenstände nach Satz 1 aufgrund konkreter Verkaufsabsichten in das Umlaufvermögen umgebucht werden. Näheres ist durch das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium zu regeln.	<u>Zu Abs. 2</u> Wesentliche Vereinfachung sowie Anpassung an Inventarisierungsgrenze in § 33 Abs.7 und an § 6 Abs. 2a EstG: - „bis zu 1000 Euro zulässig“ - Abschaffung Sammelposten <u>Satz 5:</u> Aufgrund der gleichen Wertgrenze wie im § 33 ist der Verweis entbehrlich. <u>zu Abs. 5</u> Umsetzung des RdErl. des MI vom 29. Juli 2019	- Aus Gründen der Vergleichbarkeit sollte geprüft werden, ob im Falle eines Verzichts auf den Sammelposten die Sofortverbuchung als Aufwand einheitlich für alle Kommunen vorgegeben werden sollte - Vermögensgegenstände, die als geringwertige Wirtschaftsgüter behandelt werden (Sofortaufwand) sind keine beweglichen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens - Angeregt wird eine Erhöhung der Wertgrenze auf 5.000 Euro (in Anlehnung Vorschlag Ak NHKR), mindestens auf 3.000 Euro (entsprechen Erleichterungen bei Eröffnungsbilanz) - Im Falle der Beibehaltung der „Kann“-Regelung fehlt ➔ die bisherige Untergrenze ab der ein Sammelposten gebildet wird ➔ eine Abschreibungsregel für den Sammelposten (wurde mit gestrichen) - Angeregt auch für diesen Fall eine Erhöhung der Wertgrenze für den Sammelposten auf 5.000 Euro (in Anlehnung Vorschlag Ak NHKR), mindestens auf 3.000 Euro (entsprechen Erleichterungen bei Eröffnungsbilanz) - Bedacht werden müssen bei der Entscheidung die Verschiebungen zwischen Ergebnis- und investiven Haushalt.
--	--	--	--

			Der Regelung in Abs. 7 kann zugestimmt werden, soweit sie auf mit der Eröffnungsbilanz bilanzierte Vermögensgegenstände handelt. Begründung: - maßgeblicher Erlass reagierte auf alle Vermögensgegenstände erfassende Ersterbewertung im Rahmen der Eröffnungsbilanzierung - Bestand und Nutzbarkeit war durch die Kommunen nicht beeinflussbar - Regelung sollte Vermögensgegenstände, die nach Erstellung der Eröffnungsbilanz angeschafft wurden – politisch legitimiert durch die Vertretungen – nicht erfassen
§ 41 Allgemeine Grundsätze (1) – (2) (3) Fällt ein Vermögensgegenstand oder eine Verbindlichkeit unter mehrere Posten der Vermögensrechnung, so ist die Mitzugehörigkeit zu anderen Posten bei dem Posten, unter dem der Ausweis erfolgt ist, zu vermerken oder im Anhang anzugeben, wenn dies zur Aufstellung eines klaren und übersichtlichen Jahresabschlusses erforderlich ist. (4) – (5)	§ 41 Allgemeine Grundsätze (1) – (2) (3) Fällt ein Vermögensgegenstand oder eine Verbindlichkeit unter mehrere Posten der Vermögensrechnung, so ist die Mitzugehörigkeit zu anderen Posten bei dem Posten, unter dem der Ausweis erfolgt ist, zu vermerken oder im Anhang anzugeben, wenn dies zur Aufstellung eines klaren und übersichtlichen Jahresabschlusses erforderlich ist. (4) – (5)	Umsetzung Vorschlag AK NKHR: Vereinfachung durch Verzicht auf Mitzugehörigkeitsvermerke; Verstetigung der bereits in den Erlassen zur Beschleunigung der Erstellung der Jahresabschlüsse vorgesehenen und bewährten Erleichterung.	
§ 42 Rechnungsabgrenzungsposten (1) Als Rechnungsabgrenzungsposten sind auf der Aktivseite die vor dem Abschlussstichtag geleisteten Aus-	§ 42 Rechnungsabgrenzungsposten (1) Als Rechnungsabgrenzungsposten sind auf der Aktivseite die wesentliche vor dem Abschlussstichtag geleisteten n Ausgaben Auszahlungen auszuweisen, soweit	<u>Zu Abs. 1 und 2</u> Umsetzung der Vorschläge des AK NKHR: Die Rechnungsabgrenzung	Die Klarstellung der Geltung des Wesentlichkeitsgrundsatzes wird begrüßt.

gaben auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Ferner darf die als Aufwand berücksichtigte Umsatzsteuer auf am Abschlussstichtag auszuweisende oder von den Vorräten offen abgesetzte Anzahlungen ausgewiesen werden. (2) Auf der Passivseite sind als Rechnungsabgrenzungsposten vor dem Abschlussstichtag erhaltene Einnahmen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. (3) Ist der Rückzahlungsbetrag einer Verbindlichkeit höher als der Aufwands- oder Auszahlungsbetrag, so darf der Unterschiedsbetrag auf der Aktivseite als Rechnungsabgrenzungsposten aufgenommen werden. Der Unterschiedsbetrag ist durch planmäßige jährliche Abschreibungen zu tilgen.	sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Ferner darf die als Aufwand berücksichtigte Umsatzsteuer auf am Abschlussstichtag auszuweisende oder von den Vorräten offen abgesetzte Anzahlungen ausgewiesen werden. (2) Auf der Passivseite sind als Rechnungsabgrenzungsposten wesentliche vor dem Abschlussstichtag erhaltene Einnahmen-Einzahlungen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. (3) Ist der Rückzahlungsbetrag einer Verbindlichkeit höher als der Aufwands- oder Auszahlungsbetrag, so darf der Unterschiedsbetrag auf der Aktivseite als Rechnungsabgrenzungsposten aufgenommen werden. Der Unterschiedsbetrag ist durch planmäßige jährliche Abschreibungen zu tilgen.	von unwesentlichen Beträgen verursacht viel Aufwand bei geringen Auswirkungen auf die Darstellung der Finanz – und Vermögenssituation. <u>Zu Abs. 3</u> Ein „Aufwandsbetrag“ ist an dieser Stelle nicht sinnvoll, da Aufwendungen erst mit der (rätierlichen) Auflösung des Rechnungsabgrenzungspostens entstehen.	Unklar bleibt eine aus dem Ak NKHR aufgeworfene Fragestellung zum Regelungsgehalt des Abs. 1 Satz 2. Eine Klärung und Klarstellung wird erbeten.
§ 45 Teilrechnungen, Planvergleich (1) Entsprechend den gemäß § 4 aufgestellten Teilplänen sind Teilrechnungen, gegliedert in Teilergebnisrechnung und Teilfinanzrechnung, aufzustellen. § 43 Abs. 2 findet auf beide Teilrechnungen entsprechend Anwendung. (2) Die Teilrechnungen sind jeweils um Ist-Zahlen zu den in den Teilplänen ausgewiesenen Leistungsmengen und Kennzahlen zu ergänzen.	§ 45 Teilrechnungen, Planvergleich Entsprechend den gemäß § 4 aufgestellten Teilplänen können Teilrechnungen, gegliedert in Teilergebnisrechnung und Teilfinanzrechnung, aufgestellt werden. Im Falle der Aufstellung findet § 43 Abs. 2 auf beide Teilrechnungen entsprechend Anwendung. Die Teilrechnungen sind dann jeweils um Ist-Zahlen zu den in den Teilplänen ausgewiesenen Leistungsmengen und Kennzahlen zu ergänzen.	Vorschlag des AK NKHR zur Verstärkung der Erleichterungsregelung aus den Erlassen zur Aufstellung verkürzter Jahresabschlüsse wurde als Option geregelt. Neben der inhaltlichen Änderung auch rechtsförmliche Deregulierung – Verzicht auf Absätze bei nur einem Satz in Abs. 2	
§ 46 Vermögensrechnung (4) Passivseite 1. Eigenkapital: a) Rücklagen: aa) Rücklage aus der Eröffnungsbilanz, bb) Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses, cc) Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses,	§ 46 Vermögensrechnung (4) Passivseite 1. Eigenkapital: a) Rücklagen: aa) Basisrücklage, bb) Rücklagen aus Überschüssen des Ergebnisses, b) Sonderrücklagen, c) Fehlbetragsvortrag,	MI und AK NKHR: Umbenennung Rücklage aus der EÖB in Basisrücklage und Aufhebung der Trennung des Ergebnisses in ordentlich und außerordentlich	Es wird in Anlehnung an den Vorschlag zu § 22 Abs. 3 eine weitere Untergliederung der Position „1. Eigenkapital“ um eine „Gegen“-Position „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ Begründung: - Transparenz:

b) Sonderrücklagen, c) Fehlbetragsvortrag, d) Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag).	d) nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag (Negativbetrag) e) Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag). f)		- vorgetragene Fehlbeträge sollen fortwährend in mit ihrem vollen Betrag dargestellt werden - dies erfordert eine Korrekturposition für den Fall, dass die kumulierten Fehlbeträge das im Übrigen bilanzierte Eigenkapital überschreiten - Minusbuchung auf der neuen Position, - Transparente Darstellung, dass die ebenfalls transparent und vollständig vorgetragenen Fehlbeträge nicht mehr durch Eigenkapital gedeckt sind - dient der Sicherstellung, dass die Eigenkapitalposition insgesamt nicht < Null wird - in gleicher Höhe wie unter der neuen Position ist auf der Aktivseite der Bilanz dann auch der nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag auszuweisen
§ 47			An den Vorschlag des Ak NKHR wird erinnert. Verzicht auf Anhang Bedürfte vorheriger Änderung § 118 Abs. 2 KVG LSA
§ 48			An den Vorschlag des Ak NKHR wird erinnert. Anreicherung Rechenschaftsbericht nach Verzicht auf Anhang Bedürfte vorherige Änderung § 118 Abs. 2 KVG LSA
§ 49 Anlagen (1) bis (3) ...	§ 49 Anlagen (1) bis (3) ...	MI:	An den Vorschlag des Ak NKHR wird erinnert.

(4) Dem Jahresabschluss ist eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen, auch für überplanmäßige und außerplanmäßige, sowie Verpflichtungsermächtigungen als Anlage beizufügen.	(4) Dem Jahresabschluss ist eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen, auch für überplanmäßige und außerplanmäßige, sowie eine Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen als Anlage beizufügen.	Klarstellung entsprechend Änderung in § 118 KVG LSA	Verzicht auf Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht Bedürfte Änderung § 118 Abs. 4 KVG LSA
§ 51 Gesamtfinanzrechnung Auf die Gesamtfinanzrechnung findet der Deutsche Rechnungslegungs Standard Nr. 21 des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e.V. zur Kapitalflussrechnung in der vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz nach § 342 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches bekannt gemachten Fassung vom 2. April 2014 (BANZ AT 8. 4. 2014 B2) entsprechende Anwendung.	§ 51 Gesamtfinanzrechnung Auf die Gesamtfinanzrechnung findet der Deutsche Rechnungslegungs Standard Nr. 21 des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e.V. zur Kapitalflussrechnung in der vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz nach § 342 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches bekannt gemachten Fassung vom 2. April 2014 (BANZ AT 8. 4. 2014 B2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Deutschen Rechnungslegungs-Änderungsstandards Nr. 13 vom 16. Juni 2023 (BANZ AT 27.07.2023 B3), entsprechende Anwendung.	Aktualisierung!	An den Vorschlag des Ak NKHR wird erinnert. Gesamtabschluss und Gesamtfinanzrechnung sollten abgeschafft werden Bedürfte Änderung § 119 KVG LSA
§ 53 Erstmalige Bewertung und Aufstellung der Eröffnungsbilanz (1) bis (4) ... (5) Die Bewertung von Beteiligungen erfolgt, wenn die tatsächlichen Anschaffungskosten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden können, abweichend von Absatz 3 durch vorsichtig geschätzte Zeitwerte oder durch Anwendung des Sachwert- oder des Ertragswertverfahrens. Ausnahmsweise darf auch die Eigenkapitalspiegelmethode angewandt werden, wenn sich das Ergebnis nicht wesentlich auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune auswirkt und die Anwendung einer Methode nach Satz 1 zu unverhältnismäßigem Aufwand führen würde. Ist eine Beteiligung der Kommune im Besitz weiterer Beteiligungen (mittelbare Beteiligung), können diese auch mit verschiedenen Methoden bewertet werden.	§ 53 Erstmalige Bewertung und Aufstellung der Eröffnungsbilanz (1) bis (4) ... (5) Die Bewertung von Beteiligungen erfolgt, wenn die tatsächlichen Anschaffungskosten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden können, abweichend von Absatz 3 vorrangig mit dem anteiligen Wert aus der Summe des Stammkapitals und der Kapitalrücklage als Ersatzwert zu bewerten, wenn dieser dem wirklichen Wert der Beteiligung näherkommt und die Kommune die Ermittlung belegen kann. Ist das anteilige Eigenkapital zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz verloren, muss ein Erinnerungswert in Höhe von einem Euro angesetzt werden. Ist eine Bewertung nach den Sätzen 1 und 2 nicht möglich, sind vorsichtig geschätzte Zeitwerte zu verwenden oder das Sachwert- oder im Falle einer Umbuchung ins Umlaufvermögen bei belegter Veräußerungsabsicht das Ertragswertverfahren	Anpassung an RdErl. des MI vom 16. Januar 2018	Die Ergänzung ist überflüssig. <i>Begründung:</i> - Erstbewertung ist abgeschlossen - Bei neuen Beteiligungen gibt es Ak

	anzuwenden. Ausnahmsweise darf auch die Eigenkapitalspiegelmethode angewandt werden, wenn sich das Ergebnis nicht wesentlich auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune auswirkt und die Anwendung einer Methode nach Satz 1 zu unverhältnismäßigem Aufwand führen würde. Ist eine Beteiligung der Kommune im Besitz weiterer Beteiligungen (mittelbare Beteiligung), können diese auch mit verschiedenen Methoden bewertet werden.		
§ 54 Berichtigung nach Aufstellung der Eröffnungsbilanz (1) Ergibt sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse, dass bei der erstmaligen Bewertung in der Eröffnungsbilanz Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen oder Verbindlichkeiten nicht, zu Unrecht oder mit einem unzutreffenden Wert angesetzt worden sind, so ist gemäß § 114 Abs. 7 des Kommunalverfassungsgesetzes in der späteren Bilanz der unterlassene Ansatz nachzuholen oder der Wertansatz zu berichtigen, wenn es sich um einen wesentlichen Betrag handelt. Eine Berichtigungspflicht besteht auch, wenn eine Bilanzposition am späteren Bilanzstichtag nicht mehr vorhanden ist. (2) Ist eine Berichtigung vorzunehmen, so ist eine sich daraus ergebende Wertänderung ergebnisneutral mit der Rücklage aus der Eröffnungsbilanz zu verrechnen und im Anhang gesondert darzustellen. Eine Berichtigung von Wahlrechten oder Ermessensspielräumen ist nicht zulässig.	§ 54 Berichtigung nach Aufstellung der Eröffnungsbilanz (1) Ergibt sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse, dass bei der erstmaligen Bewertung in der Eröffnungsbilanz Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen oder Verbindlichkeiten nicht, zu Unrecht oder mit einem unzutreffenden Wert angesetzt worden sind, so ist gemäß § 114 Abs. 7 des Kommunalverfassungsgesetzes in der späteren Bilanz der unterlassene Ansatz nachzuholen oder der Wertansatz zu berichtigen, wenn es sich um einen wesentlichen Betrag handelt. Eine Berichtigungspflicht besteht auch, wenn eine Bilanzposition am späteren Bilanzstichtag nicht mehr vorhanden ist. Auf § 22 Abs. 1 und § 37 Abs. 3 wird verwiesen. (2) Ist eine Berichtigung vorzunehmen, so ist eine sich daraus ergebende Wertänderung ergebnisneutral mit der Rücklage aus der Eröffnungsbilanz zu verrechnen und im Anhang gesondert darzustellen. Eine Berichtigung von Wahlrechten oder Ermessensspielräumen ist nicht zulässig.	Verweis im Gesamtzusammenhang erforderlich	Die Verweisungen sind nicht nachvollziehbar. Um Prüfung wird gebeten.
§ 57 Übergangsvorschrift	§ 57 Übergangsvorschrift		

(1) Für Kommunen, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung ihre Eröffnungsbilanz erstellt haben oder die bei der Erstellung ihrer Eröffnungsbilanz weiter fortgeschritten sind, haben die in diesem Rahmen getroffenen Festlegungen Bestand, solange sie nach den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik vom 30. März 2006 (GVBl. LSA S. 662) oder der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik vom 22. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 648) erstellt worden sind. (2) Für die Haushaltsplanung und -ausführung der Haushaltsjahre 2016 und 2017 sowie die Vorschriften des Jahresabschlusses, die hiermit in unmittelbarem Zusammenhang stehen, können die Regelungen der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik vom 22. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 648) weiter Anwendung finden.	(1) - (2) ... (3) Für die Haushaltsplanung und -ausführung der Haushaltsjahre 2026 und 2027 sowie die Vorschriften des Jahresabschlusses, die hiermit in unmittelbarem Zusammenhang stehen, können die Regelungen der Kommunalhaushaltsverordnung vom 16. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 636), geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2016 (GVBl. LSA S. 380), weiter Anwendung finden.		
§ 58 Inkrafttreten, Außerkrafttreten Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gemeindehaushaltsverordnung Doppik vom 22. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 648) außer Kraft.	§ 2 Inkrafttreten Diese Verordnung tritt mit Ausnahme der Nummern 6 und 16 am in Kraft. Die Nummern 6 und 16 treten am 1. Januar 2028 in Kraft.		